

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

---

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

---

23.

Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

---

## 23. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Sölden erhebt Friedhofsgebühren in Form von

- a) Einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer Grabstätte),
- b) Jährliche Grabbenützungsgebühren pro Grabstätte,
- c) Einmalige Beerdigungsgebühren (Graböffnung & Grabschließung) und
- d) Leichenhallengebühren.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Graberrichtungsgebühr und der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine jährliche laufende Grabbenützungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.

### § 3

#### Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer/s Grabstätte/Urnengrabs)

Art des Grabs	Einmalige Graberrichtungsgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	120,- Euro
b) ein Doppelgrab	240,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	120,- Euro
d) Sternenkindergrab (Metallstern)	60,- Euro

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde. Dies gilt nicht bei Neubelegung einer Grabstätte.

### § 4

#### Höhe der jährlichen Grabbenützungsgebühren

Art des Grabs	Jährliche Grabbenützungsgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	35,- Euro
b) ein Doppelgrab	70,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	35,- Euro
d) ab dem 20. Benützungsjahr	70,- Euro/ Doppelgrab 140,- Euro
e) ab dem 30. Benützungsjahr	105,- Euro/ Doppelgrab 210,- Euro

f) ab dem 40. Benützungsjahr	140,- Euro/ Doppelgrab 280,- Euro
g) ab dem 50. Benützungsjahr	175,- Euro/ Doppelgrab 350,- Euro

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

## § 5

### **Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)**

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr / Euro
a) Graböffnung/Grabschließung (Einzelgrab) d. die Gemeinendarbeiter	700,- Euro
b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	120,- Euro
c) Graböffnung/Kindergrab/Kinderfriedhof	350,- Euro
d) Graböffnung Sternenkindergrab	60,- Euro
e) Auflösung einer Grabstätte/Urnennische	55,- Euro

## § 6

### **Höhe der Leichenhallengebühren**

Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr 55,-.

## § 7

### **Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen**

Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 700,- Euro

## § 8

### **Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und diese sind binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

## § 9

### **Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

## § 10

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung VBl. Nr. 16/2025 außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Susanne Gritsch**



Dieses Dokument wurde von Susanne Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter [www.soelden.gv.at/Amtssignatur](http://www.soelden.gv.at/Amtssignatur)